

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 4. April 2025 15:56
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Stellungnahme - Verzicht auf AKI Eppendorf 26/ Alsterdorf 23 - Textbaustein Luftschadstoffe

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Hallo [REDACTED]

wie bereits angekündigt sende ich Ihnen einen Vorschlag für einen Textbaustein für den Umweltbericht zum Schutzgut Luft. Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie ist im Dezember 2024 in Kraft getreten und sieht deutlich geringere Grenzwerte für NO₂ und Feinstaub vor. Da es sich bei den vorgesehenen Nutzungen im Plangebiet im direkten Straßenumfeld aber nicht um Nutzungen für den dauerhaften Aufenthalt handelt und die Durchlüftungsbedingungen durch den Plan im Plangebiet selber als auch in der Planumgebung nicht verschlechtert werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft aus unserer Sicht unkritisch. Wir empfehlen jedoch die neue Richtlinie im entsprechenden Kapitel zu nennen.

Bestandsbeschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Schadstoffbelastung setzt sich aus der örtlichen Hintergrundbelastung sowie der verkehrsbedingten Zusatzbelastung zusammen. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde eine flächendeckende Berechnung der Hintergrundbelastung für Stickstoffdioxid vorgenommen. Die Hintergrundbelastung im Plangebiet liegt bei 17 µg/m³ im Jahr 2023. Die Mittelwertbildung der letzten fünf Jahresmittelwerte über alle Luftmessstationen im städtischen Hintergrund des Hamburger Luftmessnetzes zum Vollzug der 39. BImSchV ergibt für die Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} Hintergrundbelastungen von rund 16 µg/m³ für PM₁₀ und 10 µg/m³ für PM_{2,5}. Zudem grenzt das Plangebiet an den stark befahrenen Ring 2 (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV von 50.000 Kfz/24 h in 2023), sodass im Plangebiet insgesamt von einer Vorbelastung auszugehen ist. Zur Beurteilung der Luftschadstoffbelastung wird die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) herangezogen, die die EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht umgesetzt hat. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg 2023 wurden bei der durchgeführten Immissionsprognose auf gesamtstädtischer Beurteilungsebene jedoch keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Durch den Bebauungsplan wird die Durchlüftungssituation im Plangebiet und der angrenzenden Planumgebung nicht erheblich verändert. Im Vergleich zum Bestand wird keine zusätzliche Bebauung ermöglicht, die die Durchlüftung des Plangebiets und der Planumgebung verschlechtern könnte. Durch die Planung wird zudem kein wesentlicher Mehrverkehr erzeugt, der im Vergleich zum Plannullfall zu einer erheblichen Verstärkung der Verkehrsbelastung und damit planbedingten Zunahme der Zusatzbelastung auf den umliegenden Straßen führt. Eine Erhöhung der Luftschadstoffbelastung im Plangebiet und in der direkten Umgebung ist daher bei Umsetzung der Planung nicht anzunehmen.

Im Dezember 2024 ist eine neue EU-Luftqualitätsrichtlinie in Kraft getreten, die im Vergleich zu den bisher zur Beurteilung herangezogenen Grenzwerten der 39. BImSchV deutlich niedrigere Grenzwerte für Luftschadstoffe vorsieht, die ab 2030 einzuhalten sind. Im Plangebiet sind jedoch keine sensiblen Nutzungen im direkten Umfeld der stark befahrenen Straßen vorgesehen, die für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen geplant sind. Das vorgesehene Vereinsheim mit möglichen schutzwürdigen Aufenthaltsräumen befindet sich in deutlichem Abstand zur Straße in sonst sehr gut durchlüfteter Lage. Insgesamt ist vor dem Hintergrund einer zukünftig weiter sinkenden Hintergrundbelastung, auch bei Beachtung der neuen Grenzwerte ab 2030 somit nicht von einer kritischen Luftschadstoffbelastung für die vorgesehenen Nutzungen auszugehen.

Bei Umsetzung der Planung kommt es insgesamt zu keinen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzguts Luft und Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

[Redacted signature]

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Referat LP 21 – Bauleitplanung und Umweltprüfung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]

